

# RS Vwgh 1994/6/27 94/16/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §143 Abs1;

BAO §166;

BAO §167 Abs2;

BAO §169;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/18 91/13/0072 4

### Stammrechtssatz

Die Abgabenbehörde ist nicht in jedem Fall dazu verhalten, Auskunftspersonen als Zeugen einzuvernehmen; denn nach § 166 BAO kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Diese Eignung (Zweckdienlichkeit) kommt auch den Aussagen von Auskunftspersonen zu, wobei diese Aussagen der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160022.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)